

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln**

vom 07.10.2010

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Studienziel und Regelstudienzeit
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zulassung
§ 4	Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen
§ 5	Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung
§ 6	Anforderungen des Studiums, ECTS-Punkte
§ 7	Gliederung des Studiums und Studienumfang
§ 8	Prüfungsleistungen
§ 9	Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium
§ 10	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote
§ 12	Abschluss des Bachelorstudiums
§ 13	Zeugnis und Urkunde
§ 14	Diploma Supplement
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 18	Aberkennung des Bachelorgrades
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 : Modultabelle für den Bachelorstudiengang

Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

## § 1

### Studienziel und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs Neurowissenschaften soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen des Faches Neurowissenschaften. Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der die Basis für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurowissenschaften“ oder verwandte Masterstudiengänge bildet. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium beträgt sechs Semester.

## § 2

### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc."

## § 3

### Zulassung

(1) Am Studium im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften kann nur teilnehmen, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund § 49 Abs. 6 HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde und
- für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er kann frühestens gestellt werden, wenn 120 ECTS-Punkte erworben wurden. Dem Antrag sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Neurowissenschaften oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet
- eine Erklärung, ob Zuhörer/innen zum Abschlusskolloquium zugelassen sind
- Nachweise über die nach der Modultabelle (Anlage 1) erworbenen ECTS-Punkte.

(3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er/Sie kann die Zulassung unter den Vorbehalt stellen, dass der/die Kandidat/in Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer gesetzten Frist nachreicht.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung im Studiengang Neurowissenschaften oder einem

verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

#### § 4

##### **Prüfungsausschuss, Prüfer/innen, Beisitzer/innen**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln wählt einen „Ausschuss für die Bachelorprüfung im Studiengang Neurowissenschaften“, nachfolgend „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder müssen während ihrer Amtszeit an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften eingeschrieben sein oder in den zwei vorausgegangenen Semestern an der Universität zu Köln im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften eingeschrieben gewesen sein. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet alle zwei Jahre der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt ggfs. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein Mitglied aus einer weiteren Gruppe anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/e übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten einzusehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen; er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Zu Prüfern/innen dürfen nur Hochschullehrer/innen sowie andere nach § 65 HG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat und sachkundig ist.

## § 5

### **Strukturierung des Studiums, Modularisierung und Studienberatung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen oder Teilmodulen mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Diese Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Übungen (incl. Exkursionen), Praktika und Seminare. Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit den Teilnehmer/innen und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Struktur der Module ist in den Modulbeschreibungen spezifiziert.

(2) Zu jedem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen. Es gelten die in § 8 Abs. 6 beschriebenen Prüfungsfristen. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Studienberatung wird von Hochschullehrer/innen der an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften beteiligten Disziplinen durchgeführt. Zusätzlich sind in der Regel Studienberater/innen beauftragt, die Studienberatung in diesem Studiengang durchzuführen. Denjenigen Studierenden, die im Laufe der ersten beiden Fachsemester weniger als ein Drittel der nach dem Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften (Anlage 2) erreichbaren ECTS-Punkte erworben haben, wird eine Studienberatung angeboten, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Teilnahme an dieser Beratung wird bescheinigt.

## § 6

### **Anforderungen des Studiums, ECTS-Punkte**

(1) Im Studium müssen die Studierenden die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der ECTS-Punkte, die erworben werden können, sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen. ECTS-Punkte werden nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Im Modulhandbuch werden insbesondere die Inhalte und Ziele, die Voraussetzung für die Teilnahme, die Häufigkeit des Angebotes und der Arbeitsaufwand beschrieben.

## § 7

### **Gliederung des Studiums und Studienumfang**

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Module sind Wahlpflichtmodule.

(2) Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte, die im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften zu erwerben sind, beträgt 180.

## § 8

### Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten. Die Benotung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist die Anmeldung zum Modul sowie der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1. Weiterhin können Praktikumsprotokolle und Seminarvorträge sowie die erfolgreiche Bearbeitung von Übungs- und Praktikumsaufgaben verlangt werden (s. Anlage 1) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 und 2 wird durch die verantwortlichen Hochschullehrer/innen festgestellt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Das Ergebnis ist dem Prüfling in der Regel innerhalb von drei Wochen bekannt zu geben, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzer/in als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zu Grunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand bemessen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von dem/der Prüfer/in bzw. den Prüfern/innen und von dem/der Beisitzer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.

c) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, oder Problems oder ein Praktikumsbericht.

Über die Bewertung der Hausarbeit ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Prüfer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.

d) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Es erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Über die Bewertung des Referats ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Prüfer/in unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Die weiteren Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

e) Im Falle einer Prüfung nach den Buchstaben a - d, bei deren Nichtbestehen das Studium ohne Erfolg beendet ist (in der Regel der dritte Prüfungsversuch), ist die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, bzw. im Falle der mündlichen Prüfung vor zwei Prüfer/innen abzulegen.

f) Die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (§ 9).

Die für jedes Modul geforderten Prüfungsleistungen sind der Modultabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des/r Modulverantwortlichen eine andere Prüfungsform zugelassen werden. Diese sind den Modulteilnehmern/innen spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 werden in deutscher Sprache erbracht. Sie können im Einvernehmen zwischen Kandidat/in und Prüfer/in auch in englischer Sprache erbracht werden.

(5) Den Studierenden sollen drei Gelegenheiten angeboten werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung oder des Moduls vorgeschriebene Prüfungsleistung zeitnah zu erbringen. Deshalb werden nach Abschluss der Lehrveranstaltung drei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende der letzten dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung liegen. Die weiteren Termine sollen in der Regel frühestens sechs Wochen und spätestens 15 Wochen nach dem jeweils vorherigen Termin liegen. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die drei Prüfungstermine sollen den Studierenden bei Anmeldung zum Modul bekannt sein. Weitere Prüfungstermine werden in der Regel erst angeboten, wenn die entsprechenden Module wieder angeboten wurden.

(6) Die Wahrnehmung des Erstversuchs einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach der Modultabelle (Anlage 1) zugeordnet ist, nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) vorgesehen war, erfolgen. Andernfalls verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch.

Falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde, muss die Wiederholungsprüfung innerhalb von einem Semester nach dem Erstversuch und ggf. die zweite Wiederholung innerhalb von 2 Semestern nach dem Erstversuch abgelegt werden. Werden Prüfungstermine, zu denen der/die Studierende angemeldet ist nicht wahrgenommen, gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung wenigstens "ausreichend"(4,0) ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen mit wenigstens "ausreichend" (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet sind und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit mit Kolloquium ist nicht zulässig. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 9 Absatz 3 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung nicht bestanden, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und das Bachelorstudium der Neurowissenschaften ohne Erfolg beendet. Hat ein/e Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid gemäß § 12 Absatz 2 und leitet diese Information an das Studierendensekretariat weiter.

(10) Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Abs. 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden.

(11) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für körperbehinderte Menschen und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und – organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

(12) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigen Gründen möglich (vgl. Abs. 13).

(13) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung wird dem/der Kandidaten/in durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9

### **Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium**

(1) In der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Neurowissenschaften unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/jeder Hochschullehrer/in betreut werden, soweit er/sie im Fach Neurowissenschaften oder in einem verwandten Fach an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln in Forschung und Lehre tätig ist. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch von anderen nach § 65 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Kandidat/in ein Thema und einen/eine Betreuer/in für die Bachelorarbeit erhält. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Bestehen Zweifel, kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden, dass die Bachelorarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Abs. 5 Satz 1 HG).

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß (spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas) in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu einem Monat verlängert werden (Antrag an den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses).

(6) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern/innen besteht. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein. Der Kandidat kann Vorschläge für die Prüfer/innen machen. Die Bachelorarbeit wird von dem/der Betreuer/in der Arbeit und dem weiteren Mitglied der Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich, sofern beide Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind oder beide Bewertungen „nicht ausreichend“ lauten, als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Benotungen um mehr als eine Note voneinander ab oder ist genau eine der beiden Noten „nicht ausreichend“, so soll

der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen/eine dritten/dritte Gutachter/in hinzuziehen. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten, sofern zwei Noten ausreichend oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Zur Bachelorarbeit gehört ein Abschlusskolloquium mit dem /der Kandidaten/in, an dem die Prüfer/innen teilnehmen, deren Noten in die Bachelorarbeit Eingang gefunden haben. Es können Ersatzprüfer/innen benannt werden. Zu diesem Kolloquium soll Studierenden des gleichen Studiengangs die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern nicht der/die Kandidat/in widerspricht. Die Teilnahme von Zuhörern/innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Abschlusskolloquium kann erst nach der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Es beginnt mit einem 20-minütigen Referat des/der Kandidaten/in über die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit. Daran schließt sich eine mindestens 15- längstens 30-minütige Diskussion der Prüfer/innen mit dem/der Kandidaten/in über die Inhalte der Bachelorarbeit an. Die Prüfer/innen setzen die Note für das Abschlusskolloquium einvernehmlich fest. Die Bewertung des Referats und der Diskussion gehen dabei jeweils zur Hälfte in die Note des Abschlusskolloquiums ein. Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jeder/jede Prüfer/in jeweils eine Note nach § 11 vor, woraus dann das arithmetische Mittel der Noten für die Diskussion und das Referat gebildet wird; hieraus wird wiederum das arithmetische Mittel für die Note des Abschlusskolloquiums gebildet. Bei allen arithmetischen Mittelwertbildungen wird hinter dem Komma jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(8) Die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium in einer Endnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Abschlusskolloquium. Bei der Endnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

## § 10

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit muss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen aus einem weiterbildenden Studium.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



(6) Leistungen, die Schüler/innen im Rahmen einer Studienzulassung nach § 48 Abs. 6 HG erbringen, werden auf Antrag bei einem späteren Bachelorstudium angerechnet.

(7) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem/der Vorsitzenden übertragen.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung in Schritten von 0,1 Punkten erhöht oder erniedrigt werden können (die Noten 4,1 - 4,9 sowie 5,1-5,9 und 0,0 - 0,9 sind nicht zulässig). Bis zu einer Note von 4,0 ist eine Prüfungsleistung bestanden. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Dabei entsprechen die Noten folgender Bewertung:

1,0 - 1,5	= ausgezeichnet, eine besonders hervorragende Leistung
1,6 - 2,0	= sehr gut, eine hervorragende Leistung
2,1 - 2,5	= gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	= befriedigend, eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	= ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Abweichend davon wird die Note für eine Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt (siehe Modultabelle in Anlage 1 Fußnote 8), als arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) den der jeweiligen Prüfungsleistung zugeordneten Teilprüfungen errechnet. Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Eine solche zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser ist. Unbeschadet hiervon gilt § 9.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern/innen benotet (vergleiche § 8 Abs. 3 e)), wird das arithmetische Mittel der beiden Noten als Note der Prüfungsleistung ausgewiesen, sofern es 4,0 oder besser ist; andernfalls lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Dabei werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen außer der Ersten ohne Rundung gestrichen. Unbeschadet hiervon gilt § 9.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote des gemäß § 12 erfolgreichen Bachelorstudiums wird wie folgt berechnet:

Arithmetisches Mittel der Modulnoten aus den studienbegleitenden Prüfungen plus Endnote der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (§9 Abs. 8) dividiert durch zwei.

Vom so errechneten Ergebnis wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

von 1,0 bis 1,5 = ausgezeichnet (englisch: excellent)

von 1,6 bis 2,0 = sehr gut (englisch: very good)

von 2,1 bis 2,5 = gut (englisch: good)

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (englisch: satisfactory)

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (englisch: sufficient)

## **§ 12**

### **Abschluss des Bachelorstudiums**

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Bachelorstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und somit mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Hat ein/eine Kandidat/in das Bachelorstudium endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transskript ausgestellt, das die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 13**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) Hat der/die Kandidat/in das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, wird innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen erzielten Bewertungen und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium und deren Note und ECTS-Punkte und die Gesamtnote und den ihr entsprechenden ECTS-Grad (§14). Auf Antrag kann die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist in deutscher Sprache auszustellen. Ihm wird eine englische Übersetzung beigelegt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom/von der Dekan/in oder dem/der Studiendekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie ist in deutscher Sprache auszustellen. Ihr wird eine englische Übersetzung beigelegt.

## § 14

### Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, erfolgreich absolvierte Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen einschließlich der ECTS-Punkte und ECTS-Grade informiert.

(2) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Grad der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- von 1,0 bis 1,5 = ausgezeichnet\* (englisch: excellent)
- von 1,6 bis 2,0 = sehr gut\* (englisch: very good)
- von 2,1 bis 2,5 = gut\* (englisch: good)
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend\* (englisch: satisfactory)
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend\* (englisch: sufficient)

\* Ergänzend wird angegeben, wie viele Prozent der Kandidaten/innen die jeweiligen Notenintervalle erreicht haben. Diese Prozentangaben werden auf Grundlage der Studierenden errechnet, die im Zeitraum der letzten 24 Monate ihr Studium erfolgreich beendet haben, sofern die Gruppengröße zur Berechnung der ECTS-Grade mindestens 50 Absolventen/innen umfasst.

(3) Dem Diploma Supplement wird eine englische Übersetzung beigelegt.

## § 15

### Einsicht in die Prüfungsakten

Dem/der Kandidaten/in wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Kandidaten/innen das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 5 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

## § 17

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues erteilt. Gleiches gilt auch für das Diploma Supplement. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 18

### **Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss. Der/Die Studiendekan/in ist hierüber zu informieren.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer/innen zugelassen sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Neurowissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben sind oder als Zweithörer/innen zugelassen sind, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen; der Prüfungsausschuss entscheidet dann über die Anrechnung der Prüfungsleistungen. Andernfalls gilt für diese Studierenden die Prüfungsordnung vom 05.08.2003 (Amtliche Mitteilungen 48/2003), geändert durch die Ordnung vom 17.08.2004 (Amtliche Mitteilungen 47/2004).

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 05.08.2003 (Amtliche Mitteilungen 48/2003), geändert durch die Ordnung vom 17.08.2004 (Amtliche Mitteilungen 47/2004) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.07.2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 20.09.2010.

Köln, den 07.10.2010

Der Dekan der Medizinischen  
Fakultät der Universität zu Köln  
(Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter)

Anlage 1: Modultabelle für den Bachelorstudiengang  
Anlage 2 : Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

**Anlage 1: Modultabelle B.Sc.-Studiengang Neurowissenschaften (Gewichtung der Module in der Gesamtnote, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsform & Modulnote**

Nr.	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Vorlesung	Ü / Pr	Seminar	ECTS-Punkte	Gewichtung in der Gesamtnote [%]	Zulassungsvoraussetzung zum Modul	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	Prüfungsformen	Modulnote
1	M-Neuro-B01	Grundlagen I (Physik)	P	x	x	-	7	0	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
2	M-Neuro-B02	Grundlagen II (Biostatistik)	P	x	x	-	5	3	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
3	M-Neuro-B03	Grundlagen III (Chemie)	P	x	x	x	8	0	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
4	M-Neuro-B04	Grundlagen IV (Wissenschaftliches Arbeiten) <sup>1</sup>	P	x	x	-	6	0	keine	---	---	---
5	M-Neuro-B05	Grundlagen V (Zoologie)	P	x	x	x <sup>+</sup>	5	0	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
6	M-Neuro-B06	Grundlagen VI (Versuchstierkunde)	P	x	x	-	4	1	keine	Ü <sup>5</sup>	M	6
7	M-Neuro-B07	Entwicklungsneurobiologie	P	x	x	x	6	2	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
8	M-Neuro-B08	Neuroanatomie I	P	x	x	-	9	7	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
9	M-Neuro-B09	Neuroanatomie II	P	x	x	-	9	7	keine	Ü <sup>5</sup>	M	6
10	M-Neuro-B10	Biochemie und Molekularbiologie	P	x	x	x	12	6	<sup>4</sup>	Ü <sup>5</sup>	K	6
11	M-Neuro-B11	Physiologie	P	x	x	-	12	6	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
12	M-Neuro-B12	Pharmakologie	P	x	x	-	5	6	keine	Ü <sup>5</sup>	M	6
13	M-Neuro-B13	(Patho)biochemie und -physiologie des Nervensystems	P	x	x	x	5	4	keine	Ü <sup>5</sup>	M	6
14	M-Neuro-B14	Cognitive Neuroscience	P	x	-	-	4	4	keine	V <sup>5</sup>	H	6
15	M-Neuro-B15	Neuropsychologie	P	x	x	-	7	4	keine	Ü <sup>5</sup>	K	6
16	M-Neuro-B16	Studium Integrale <sup>1</sup>	P	x	-	-	12	0	keine	<sup>7</sup>	---	---
17	M-Neuro-B17	Graduates teach undergraduates <sup>1</sup>	P	x	-	-	4	0	keine	---	---	---
18	M-Neuro-B18	Praxissemester <sup>1</sup>	P	-	x	-	30	0	keine	---	H	---
19	M-Neuro-B19	Journal club e-learning <sup>1</sup>	P	-	x	-	12	0	keine	---	H	---
20	M-Neuro-B20	Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium <sup>2</sup>	P	-	x	-	18 <sup>3</sup>	50	§ 3	---	A KOL	<sup>8</sup>
							<b>Σ</b>	<b>180</b>				

A: Praktikumsauswertung; H: Hausarbeit; K: Klausur (inkl. „e-Klausuren“); M: Mündliche Prüfung; KOL: Kolloquium; Ü: Übungen

(+ Fachtutorium optional)

- 1 Das Modul bleibt unbenotet.
- 2 Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfordert den Nachweis von 120 erworbenen ECTS-Punkten.
- 3 12 ECTS-Punkte werden auf die Bachelorarbeit und 6 ECTS-Punkte werden für das Kolloquium angesetzt.
- 4 Erfolgreicher Abschluss des Moduls M-Neuro-B03 (Chemie).
- 5 Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) bzw. der Vorlesung (V).
- 6 Die Klausurnote bzw. die Note der mündlichen Prüfung bzw. die Note der Hausarbeit ist die Modulnote.
- 7 Hängt von den jeweils individuell gewählten Lehrveranstaltungen ab.
- 8 Zusammengesetzte Prüfung: Vergleiche § 9 Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium der PO

## Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

Se- me- ster	Modulbezeichnung	Modul	Kontaktzeit / Semester Vorlesung [in Zeitstunden]	Kontaktzeit / Semester Übung / Praktikum [in Zeitstunden]	Kontaktzeit / Semester Seminar (S), Exkursion (E) [in Zeitstunden]	ECTS- Punkte
<b>1</b>	Grundlagen I (Physik)	<b>M-Neuro-B01</b>	60	10	-----	<b>7</b>
	Grundlagen III (Chemie)	<b>M-Neuro-B03</b>	60	30	30	<b>8</b>
	Grundlagen IV (Wissenschaft- liches Arbeiten)	<b>M-Neuro-B04</b>	24	36	-----	<b>5</b>
	Grundlagen V (Zoologie)	<b>M-Neuro-B05</b>	29	43	23 <sup>1</sup>	<b>6</b>
	Neuroanatomie I (Vorlesung)	<b>M-Neuro-B08</b>	4			<b>4</b>
<b>S</b>					<sup>1</sup> Tutorium fakultativ	<b>30</b>
<b>2</b>	Grundlagen II (Biostatistik)	<b>M-Neuro-B02</b>	30	20		<b>5</b>
	Grundlagen VI (Versuchstierkunde)	<b>M-Neuro-B06</b>	30	8		<b>4</b>
	Neuroanatomie I (Kurs)	<b>M-Neuro-B08</b>	-----	60	-----	<b>5</b>
	Neuroanatomie II	<b>M-Neuro-B09</b>	30	110	-----	<b>9</b>
	Neuropsychologie	<b>M-Neuro-B15</b>	40	20	-----	<b>7</b>
<b>S</b>						<b>30</b>
<b>3</b>	Biochemie und Molekularbiologie	<b>M-Neuro-B10</b>	75	48	32 <sup>2</sup> und 8 <sup>3</sup>	<b>12</b>
	Physiologie	<b>M-Neuro-B11</b>	70	80	-----	<b>12</b>
	Entwicklungsneurobiologie	<b>M-Neuro-B07</b>	15	45	6	<b>6</b>
<b>S</b>					<sup>2</sup> Hausarbeit <sup>3</sup> Referatseminar	<b>30</b>
<b>4</b>	Praxissemester	<b>M-Neuro-B18</b>				<b>30</b>
<b>S</b>						<b>30</b>
<b>5</b>	Pharmakologie	<b>M-Neuro-B12</b>	30	12	-----	<b>5</b>
	(Patho)biochemie und -physiologie des Nervensystems	<b>M-Neuro-B13</b>	10	10	Nach Bedarf	<b>5</b>
	Cognitive Neuroscience	<b>M-Neuro-B14</b>	12	-----	-----	<b>4</b>
	Studium integrale	<b>M-Neuro-B16</b>	96	-----	-----	<b>12</b>
	Graduates teach undergraduates	<b>M-Neuro-B17</b>	35	-----	-----	<b>4</b>
<b>S</b>						<b>30</b>
<b>6</b>	Journal club e-learning	<b>M-Neuro-B19</b>	-----	60	-----	<b>12</b>
	Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	<b>M-Neuro-B20</b>	-----	360	-----	<b>18</b>
<b>S</b>						<b>30</b>
<b>S</b> 1-6						<b>180</b>